

**Kooperationsvertrag zwischen  
der Universität Bremen  
vertreten durch den Rektor  
Herrn Prof. Dr. Jürgen Timm  
und  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
vertreten durch den Präsidenten  
Herrn Prof. Dr. Siegfried Grubitzsch**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Universität Bremen schließen mit dem Ziel einer intensiven und institutionalisierten Zusammenarbeit den nachfolgenden **Kooperationsvertrag** (Rahmenvereinbarung):

### **1. Ziel der Zusammenarbeit**

Die durch diese Vereinbarung festgelegte Kooperation hat vorrangig eine Profilbildung der beiden Hochschulen, eine Erweiterung von Studienmöglichkeiten in der Wissenschaftsregion, eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Forschung und eine Abstimmung von Perspektiven in der Hochschulentwicklung zum Ziel. Diese Maßnahmen sind auf ein langfristiges institutionalisiertes Zusammenwirken der beiden Universitäten in Bereichen der Forschung, der Lehre, der Verwaltung und der Hochschulentwicklung insgesamt ausgerichtet. Für die Universitäten ist bei ihren Aktivitäten im Rahmen der Kooperation die Selbständigkeit der Standorte eine Grundvoraussetzung. Die Kooperation wird Entwicklungen in Lehre und Forschung mit dem Ziel der abgestimmten Förderung von Schwerpunkten unterstützen und damit zur Stärkung der beiden Universitäten im Wettbewerb mit anderen Hochschulen beitragen.

### **2. Verfahren**

#### **2.1. Gemeinsame Kommission**

Beide Universitäten streben an, eine Gemeinsame Kommission gemäß § 12 BremHG und § 6 NHG für die Koordination und Weiterentwicklung der Kooperation einzurichten, der auch Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der Kooperation durch die Akademischen Senate und/oder das Rektorat/das Präsidium befristet übertragen werden können.

#### **2.2. Steuerungsgruppe**

Die Universitäten benennen zur Koordination und Abstimmung der Kooperation jeweils drei Mitglieder für eine Steuerungsgruppe (Vertreter oder Vertreterin aus dem Präsidium bzw. Rektorat, eine Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler, eine Person aus dem zuständigen Planungsreferat). Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgabenstellungen weiter zu verfolgen, aktuelle Kooperationsaktivitäten auf fachlicher und universitärer Ebene zu beraten und die zukünftige Zusammenarbeit weiter auszugestalten. Die Aufgaben der Steuerungsgruppe gehen bei deren Einrichtung auf die Gemeinsame Kommission über.

### **2.3. Entscheidungen**

Die Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten in den beiden Universitäten bleiben im übrigen von der Kooperationsvereinbarung unberührt.

Soweit für die Kooperation Entscheidungen der zuständigen Organe und Gremien in den Universitäten erforderlich sind, wird angestrebt, diese gleichlautend zu treffen.

### **3. Fachbereichsvereinbarungen**

Im Rahmen und unter Beachtung der Regelungen dieses Kooperationsvertrages sollen fachspezifische Vereinbarungen zwischen Fächern und Bereichen der beiden Universitäten geschlossen werden, in denen Kooperationsprojekte und geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Zusammenarbeit in Lehre und Forschung festgelegt werden. Die fachspezifischen Vereinbarungen bedürfen jeweils der Zustimmung der zuständigen Fachbereiche und der Leitungen der Universitäten.

Zur Durchführung von Kooperationsvorhaben können gemeinsame Einrichtungen oder Kommissionen für Aufgaben in Forschung und Lehre gegründet werden, denen bestimmte Entscheidungsbefugnisse auch in Haushaltsfragen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Zuständigkeiten übertragen werden können. In den Fachbereichen/Fächern und in bestimmten Kooperationsfeldern außerhalb der Fachbereiche können zur Koordination der fachlichen Zusammenarbeit Kooperationsbeauftragte ernannt werden.

### **4. Zusammenarbeit in der Forschung**

Durch abgestimmte und gemeinsame Forschungsaktivitäten soll eine Profilbildung in einzelnen Fächern vorangetrieben werden, die der Wissenschaftsregion insgesamt zugute kommt.

Ziel ist die Verbesserung der Forschungsbedingungen, z.B. durch die

- (a) Erleichterung bei der Einwerbung von Forschungsmitteln,
- (b) Institutionalisierung gemeinsamer Forschungseinrichtungen,
- (c) Bildung und Weiterentwicklung gemeinsamer Forschungsschwerpunkte,
- (d) Entwicklung gemeinsamer inhaltlicher und organisatorischer Konzepte (z. B. in gemeinsamen Graduiertenkollegs), durch die insbesondere die Situation und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Region verbessert werden.

Beide Universitäten werden bei ihrer Zusammenarbeit in der Forschung das Hanse-Wissenschaftskolleg einbeziehen.

### **5. Zusammenarbeit in der Lehre**

Mit der Hochschulkooperation soll eine Erweiterung der Studienangebote und eine Qualitätsverbesserung durch Ergänzungen in der Lehre erreicht werden.

In diesem Rahmen ist folgendes vorgesehen:

- (a) ein Austausch bzw. eine gemeinsame Nutzung von Lehrangeboten und Lehrdeputaten,
- (b) eine abgestimmte Schwerpunktbildung,
- (c) eine Verstärkung oder eine Konzentration von Fächern an einem Standort,
- (d) die Einrichtung neuer gemeinsamer Studienangebote,
- (e) ein Zusammenwirken in der wissenschaftlichen Weiterbildung,
- (f) ein Zusammenwirken in der postgradualen Ausbildung sowie bei Aufbau-, und

Zusatzstudienangeboten,  
(g) eine Zusammenarbeit im Rahmen von Promotionsstudiengängen (Graduate Programs und Graduate Schools).

Soweit Vereinbarungen über ein abgestimmtes Studienangebot getroffen werden, sind diese schriftlich festzulegen und durch die zuständigen Gremien zu beschließen.

### **5. 1. Austausch von Lehrpersonal**

Die zuständigen Fachbereiche können ihren Mitgliedern gestatten, Teile ihres Lehrdeputats an der Partneruniversität zu erbringen. Dabei ist die Sicherstellung des Lehrangebots vor Ort und die Ausgewogenheit im Umfang des jeweiligen Lehrangebotsaustausches zu beachten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Lehre können darüber hinaus durch Vereinbarung der Universitäten und unter Wahrung der Rechte der Fachbereiche und der jeweils Betroffenen Lehrdeputate an die Partneruniversität verlagert werden.

Mitgliedschaftliche Rechte in der Partneruniversität sollen dann erteilt werden, wenn die Hälfte oder mehr des regelhaften Lehrdeputats einer oder eines Lehrenden an der anderen Universität angeboten wird.

Das passive Wahlrecht ist auf den jeweiligen Fachbereich beschränkt.

### **5. 2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Fachbereichsvereinbarungen regeln Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an der jeweils anderen Hochschule erbracht wurden. Langfristig ist in korrespondierenden Studiengängen eine Harmonisierung der Prüfungsordnungen anzustreben.

### **5. 3. Studienangebote und Studierenden-Status**

Durch die nachfolgenden Regelungen soll den Studierenden ermöglicht werden, das erweiterte Fächerspektrum und die größeren Studienmöglichkeiten an beiden Universitäten optimal zu nutzen.

#### **5. 3. 1. Diplomstudiengänge**

In kooperierenden Diplomstudiengängen tauschen sich die Fächer über die Lehrangebote aus und legen fest, welche Angebote sie für die Partneruniversität öffnen. Die als sinnvoll erachteten Ergänzungen des eigenen Lehrangebots durch das der anderen Universität werden als zusätzliches, anerkanntes Lehrangebot im (kommentierten) Veranstaltungsverzeichnis aufgenommen. Eine Immatrikulation an der Partneruniversität ist nicht notwendig.

#### **5. 3. 2. Magisterstudiengänge**

Ein Kooperationsstudium in Magisterstudiengängen wird durch die Zuwahl eines vollständig an der Partneruniversität studierten Haupt- oder Nebenfaches ermöglicht. Die für das Kooperationsstudium ausgewählten Studiengänge werden in einer Anlage (I) zu dieser Vereinbarung genannt, die einmal jährlich durch die Senate fortgeschrieben wird.

Die Immatrikulation für das Fach an der Gastuniversität wird durch die Heimatuniversität vorgenommen. Durch entsprechende Änderungen der Magisterprüfungsordnungen wird angestrebt, das Studium eines Faches an der Partneruniversität 'im Block' studierbar zu machen.

Im übrigen gelten die Regelungen unter 5.3.1 sinngemäß auch für an beiden Universitäten angebotenen Magisterstudiengängen.

### **5. 3. 3. Lehramtsausbildung**

Grundsätzlich soll den Studierenden ein Fächerstudium im Rahmen des Lehramtsstudiums an zwei Universitäten ermöglicht werden. Die Universitäten wirken auf staatliche Regelungen hin, die eine wechselseitige Anerkennung von Teil-Lehramtsabschlüssen zulassen. Sie schaffen insbesondere in komplementären Lehramtsstudiengängen die Möglichkeit eines verkürzten Blockstudiums.

### **5.3.4. Gestufte Studiengänge und –abschlüsse**

Für Bachelor- und Masterstudiengänge gelten die Regelungen unter 5.3.1 sinngemäß.

Es wird angestrebt, gemeinsame gestufte Studiengänge und Abschlüsse zu entwickeln.

### **5. 4. Benutzung von Einrichtungen**

Die Mitglieder und Angehörigen beider Universitäten können die Einrichtungen und die Infrastruktur der jeweils anderen Universität zu den jeweils für die Mitglieder geltenden Bedingungen und nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten und Kapazitäten wechselseitig nutzen.

## **6. Hochschulentwicklungsplanung**

Die Universitäten vereinbaren eine Abstimmung ihrer Hochschulentwicklung mit dem Ziel einer übergreifenden Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre in ausgewählten Bereichen. Diese Abstimmung findet mindestens einmal pro Jahr auf der Ebene der Leitungen der Universitäten statt.

### **6. 1. Denomination von Professuren**

Soweit Fächer an beiden Universitäten vertreten sind, hat vor einer konkreten Ausschreibungs- bzw. Stellenfreigabebeantragung durch den zuständigen Fachbereich bezüglich der Festlegung der fachlichen Ausrichtung der Professur eine Abstimmung mit der Partneruniversität zu erfolgen. Verantwortlich für die Einholung der Stellungnahme ist der Fachbereich, in dem die zu besetzende Stelle angesiedelt ist. Die Stellungnahme ist fach- bzw. fachbereichsintern abzustimmen und binnen vier Wochen über die Leitung der Partneruniversität an den zuständigen Fachbereich zu richten. Die Stellungnahme ist in dem Ausschreibungs- bzw. Stellenfreigabeantrag mit zu berücksichtigen.

In Studiengängen mit entsprechenden fachspezifischen Vereinbarungen gemäß Punkt 3. dieses Vertrags erhält die Partneruniversität ein Mitbestimmungsrecht bei der Denomination von zu besetzenden Stellen.

### **6. 2. Ausschreibungen**

In die Ausschreibungsunterlagen für Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen an den beiden Universitäten ist der Hinweis aufzunehmen, dass, da die Universitäten Bremen und Oldenburg durch einen Kooperationsvertrag verbunden sind, eine aktive Mitarbeit an der Kooperation erwünscht ist.

In geeigneten Fällen ist die Kooperationsaktivität auch in die Berufsvereinbarungen aufzunehmen.

### 6.3. Gegenseitige Beteiligung bei Berufungsverfahren

Fällt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle in ein Fach, das auch an der Partneruniversität vertreten ist, so ist dem zuständigen Fachbereich der Partneruniversität die Möglichkeit anzubieten, eine Professorin/einen Professor als Mitglied mit beratender Stimme in die Berufungskommission zu benennen. In Studiengängen mit entsprechenden fachspezifischen Vereinbarungen gemäß Punkt 3. dieses Vertrags wird der Vertreter der Partneruniversität stimmberechtigtes Mitglied in der Berufungskommission; die Berufsordnungen beider Universitäten sollen entsprechend geändert werden.

### 7. Zusammenarbeit im Bereich der Dienstleistungen und der Zentralen Verwaltung

Die beiden Universitäten streben eine engere Zusammenarbeit der Zentralen Dienstleistungsbereiche und der zentralen Verwaltung an. Die Zusammenarbeit soll einer Stärkung der Dienstleistungen für Lehre und Forschung und für die weiteren Nutzer dienen.

Die Zusammenarbeit soll sich insbesondere erstrecken auf

- a) Nutzung der Einrichtungen durch Mitglieder der anderen Universität,
- b) Koordinierung von Aufgabenschwerpunkten durch die Einbeziehung des Bedarfs der anderen Universität,
- c) Zusammenarbeit in gemeinsamen Arbeitsfeldern,
- d) Abstimmung der Organisationsentwicklung,
- e) Aufbau und Ausbau eines Netzwerkes von Dienstleistungen in der Region Bremen-Oldenburg.

### 8. Grenzüberschreitende und internationale Zusammenarbeit

Die beiden Universitäten streben eine engere Zusammenarbeit im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Projekte mit den Niederlanden und bei der Weiterentwicklung ihrer internationalen Partnerschaften an.

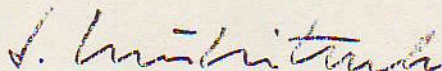
### 9. Finanzierung, Vereinbarungsdauer und Inkrafttreten

Beide Universitäten können Ressourcen für Kooperationsprojekte zur Verwendung in der jeweils anderen Universität zur Verfügung stellen. Dabei ist darauf zu achten, dass mittelfristig diese Transferleistungen eine ausgeglichene Bilanz aufweisen.

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Verabschiedung durch die Senate beider Universitäten und Unterzeichnung durch den Rektor der Universität Bremen und den Präsidenten der Universität Oldenburg in Kraft.

Die Vereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern sie nicht von einer der beiden Universitäten gekündigt wird oder Änderungen verlangt werden.

Oldenburg, den 23. Mai 2000



Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Präsident Prof. Dr. Siegfried Grubitzsch



Universität Bremen  
Rektor Prof. Dr. Jürgen Timm

**Anlage (I) zum Kooperationsvertrag zwischen der Universität Bremen, vertreten durch den Rektor, Herrn Prof. Dr. Jürgen Timm, und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Siegfried Grubitzsch**

- ◆ Das Oldenburger Lehrangebot ist bei Vertragsunterzeichnung erweitert um die zulassungsfreien Magisterfächer, die z.Zt. nur an der Universität Bremen angeboten werden:

Arbeitswissenschaft (Nebenfach),  
Linguistik (Haupt- und Nebenfach),  
Polonistik (Nebenfach),  
Romanistik (Haupt- und Nebenfach).

- ◆ Das Bremer Lehrangebot ist bei Vertragsunterzeichnung erweitert um die zulassungsfreien Magisterfächer, die z.Zt. nur an der Universität Oldenburg angeboten werden:

Chemie (Nebenfach),  
Frauen- und Geschlechterstudien (Nebenfach),  
Jüdische Studien (Nebenfach),  
Niederländische Philologie (Haupt- und Nebenfach),  
Niederlande Studien (Fortgeschrittene, Haupt- und Nebenfach),  
Religionslehre (Haupt- und Nebenfach),  
Slawische Philologie (Haupt- und Nebenfach).